

Förderung von Seniorenveranstaltungen

1. Zweck der Förderung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert nach Maßgabe dieser Handreichung den Besuch von Seniorenveranstaltungen im Rahmen der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII. Gewährt werden Zuschüsse zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen älterer Menschen dienen (§ 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII). Veranstaltungen, die der Geselligkeit dienen, sollen seniorenspezifische Angebote beinhalten.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Seniorengruppen der Verbände der freien Wohlfahrtsverbände sowie deren Mitglieder, die Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig Seniorenveranstaltungen durchführen.

3. Umfang der Förderung

Der Landkreis beteiligt sich an der Finanzierung einer Veranstaltung durch die Gewährung eines Zuschusses. Dieser beträgt 50 % der für einen berechtigten Teilnehmer nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 1,50 € je Teilnehmer. **Je Antragsberechtigtem sind höchstens 12 Seniorenveranstaltungen pro Kalenderjahr förderfähig.**

Zuschüsse werden nicht gewährt für:

- a) vereinsinterne Kosten, z. B. Geschenke an Vereinsmitglieder und vereinsinterne Versammlungen, z. B. Jahreshauptversammlungen,
- b) Aufwendungen des Veranstalters für Vorbereitungen, z. B. Kilometer-, Porto- und Telefongeld,
- c) Personalaufwendungen,
- d) Veranstaltungen, die im weitesten Sinne der körperlichen Ertüchtigung dienen, z. B. Seniorenturnen, Kegeln, Seniorentanz,
- e) Veranstaltungen, die von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden durchgeführt werden.

4. Zuschussberechtigte

Zuschüsse werden für Teilnehmer an Altenveranstaltungen gewährt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Zuschussberechtigte sind auch Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfeempfänger), Schwerbehinderte und Frührentner, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Antragsverfahren

Der Antrag auf Bezuschussung ist innerhalb eines Monats vom Tage der Veranstaltung an unter Verwendung eines Abrechnungsvordruckes und unter Beifügung aller Kostenbelege an den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu richten.

Als Nachweis der Berechtigung gilt die Erklärung des Veranstalters.

Ziffer 3 Abs. 1 der Verwaltungshandreichung 5.1 findet keine Anwendung.